

Systematische Rechtssammlung

Nr. 7.7.1.1.1

Ausgabe vom 1. August 2009

**Reglement über die Kunstlichtanlagen auf Stadtgebiet
(Kunstlichtreglement)**

vom 15. Mai 2008

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1 *Grundsatz*

¹ Der Stadtrat erlässt den „Plan Lumière“ mit den massgebenden gestalterischen und ökologischen Grundsätzen.

² Beleuchtungsanlagen, die den öffentlichen Raum betreffen, sind bewilligungspflichtig. Der Stadtrat regelt Art und Umfang der Bewilligung in den Richtlinien für den „Plan Lumière“.

³ Eine Anlage, die den Grundsätzen des „Plan Lumière“ widerspricht, Mensch oder Tier blendet, die Umwelt beeinträchtigt oder das Stadtbild in der Nacht stört, wird nicht bewilligt.

Art. 2 *Allgemeinbeleuchtung*

Für die Beleuchtung von öffentlichen und privaten Wegen, Strassen und Plätzen erlässt der Stadtrat ergänzende Richtlinien.

Art. 3 *Kommerzielles Licht*

¹ Das von Schaufenstern auf den öffentlichen Raum abgestrahlte Licht darf auf einer Fläche von 1,5 m vor dem Schaufenster \times die gesamte Schaufensterbreite eine mittlere Beleuchtungsstärke von $E_m =$ maximal 50 Lux nicht überschreiten.

² Leuchtreklamen dürfen eine mittlere Beleuchtungsstärke von $E_m =$ maximal 80 lux sowie eine mittlere Leuchtdichte von $L_m =$ maximal 110 cd nicht überschreiten.

³ Lauflichter sind nicht erlaubt.

⁴ Dachreklamen dürfen eine mittlere Beleuchtungsstärke von $E_m =$ maximal 80 Lux sowie eine mittlere Leuchtdichte von $L_m =$ maximal 110 cd nicht überschreiten. Die Höhe des Leuchtkörpers darf maximal 1,5 m über der Dachtraufe betragen.

Im Bereich der Ortsbild-Schutzzone sind nur weisse Dachreklamen zulässig.

Art. 4 *Szenografisches Licht*

¹ Der Stadtrat erlässt eine Liste von Sehenswürdigkeiten, die besonders angestrahlt werden können.

In diese Liste aufgenommen werden

- Sehenswürdigkeiten, die wichtig für das Raumgefüge sind,
- stadträumlich bedeutende Plätze, Gassen und Strassen,
- Gebäude, welche die topografische Staffelung des Stadtraumes prägen,
- Bauwerke, die geschichtlich, kunstgeschichtlich, kulturell oder gesellschaftlich von grosser Bedeutung sind.

Die Liste wird alle fünf Jahre überprüft und den veränderten technischen, ökologischen, wirtschaftlichen und stadträumlichen Eigenheiten angepasst.

² Grundsätzlich werden die Sehenswürdigkeiten durch die öffentliche Beleuchtung angestrahlt. Die dafür vorgesehene Lichtfarbe ist in der Regel warmweiss (Grenzwert: 3000 Grad Kelvin).

³ Für das Beleuchtungssystem nach dem ASL-Prinzip (Gobos u. Ä.) darf eine mittlere Beleuchtungsstärke von $E_m = \text{maximal } 30 \text{ Lux}$ nicht überschritten werden.

⁴ Ungerichtetes, blendendes und Lichtverschmutzung erzeugendes szenografisches Licht ist nicht zulässig. Das Beleuchtungssystem muss auf die jeweiligen Oberflächenbeschaffenheiten abgestimmt werden.

Art. 5 *Anpassung bestehender Beleuchtungsinstallationen*

Bestehende Beleuchtungsinstallationen sind innert einer Übergangsfrist von zehn Jahren an das Reglement anzupassen.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ²

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. ³

² Gegen das Reglement wurde das Referendum ergriffen. Von den Stimmberechtigten angenommen am 30. November 2008.

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 24. Mai 2008.

Luzern, 15. Mai 2008

Namens des Grossen Stadtrates

Beat Züsli
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber